

Gottlob, Theodor, *Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter*, Limburg/Lahn (Steffen-Verlag) 1951, 106 S.

Wie O. Riedner in Speyer, F. Gescher in Köln, N. Hilling in Halberstadt und E. Fournier in Reims, so hat Th. Gottlob in Konstanz das Offizialgericht einer eingehenden historischen Untersuchung unterzogen, die hauptsächlich auf den vorhandenen Urkunden fußt. Durch kritische Auswertung dieser Urkunden hat er mühevoll folgendes wertvolle Ergebnis erarbeitet: Während ursprünglich auf der Synode Recht gesprochen wurde, kamen nach einer Urkunde von 1211 delegierte Richter für den Einzelfall auf. In einer Urkunde vom 14. Juni 1253 werden *iudices ecclesie Constant.* genannt, für dauernd ernannte ordentliche Richter der Konstanzer Kirche. Schon in einer Urkunde vom 27. Juli 1256 heißt der Richter im Bistum Konstanz Offizial. Er war Magister und führte ein eigenes Siegel. Die Entstehung des Offizials ist nicht aus dem Bestreben des Bischofs zu erklären, die Macht des Archidiacons zu brechen, eine Meinung, die seit L. Thomassin vertreten wurde, sondern aus der Einführung des schriftlichen komplizierten römisch-kanonischen Prozeßverfahrens, das einen gelehrten Berufsrichter nötig machte. Das Konstanzer Domkapitel suchte den Bischof durch Wahlkapitulation zu binden, daß er nur ein Mitglied des Kapitels zum Offizial ernannt, wogegen sich die Bischöfe wehrten. Schließlich durfte der Offizial zwar vom Bischof frei ausgewählt, aber nur nach Beratung und mit Zustimmung des Kapitels ernannt werden. — Der Offizial hatte die Rechtsstellung eines vom Bischof bestellten ordentlichen Richters im Bistum, eines Stellvertreters des Bischofs in der Rechtssprechung. In geistlichen und gemischten Streitsachen und in weltlichen Sachen von Geistlichen oblag ihm die Fällung und Vollstreckung des Urteils. Ehesachen vermochten die Konstanzer Bischöfe seit dem 14. Jahrhundert den Archidiaconen zu entziehen und ihren Offizialen zu übertragen.

Der Offizial hatte die Verbrechen der Laien zu bestrafen sowie über die Ausführung geschlossener Verträge und die Leistung des Zehnten zu wachen. Über die Geistlichen besaß er jedoch keine eigentliche Straferichtbarkeit. Der Offizial wurde auch Inhaber der freiwilligen Rechtspflege; er siegelte, beglaubigte und fertigte Urkunden zur Sicherung der Eigentums- und Schuldverhältnisse und wirkte bei Verfügungen von Todeswegen mit. Dagegen gehörten Verwaltungsaufgaben nicht zu seinem Geschäftsbereich. Die frühere Auffassung, das anfangs einheitliche Amt des Offizials habe sich während des 14. Jahrhunderts in die beiden Ämter des Offizials und des Generalvikars gespalten und der Generalvikar habe dann die Verwaltungsaufgaben erhalten, kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

München

K. Weinzierl